

Allgemeine Einkaufs- und Anlieferungsbedingungen der Firma Horst Bode Import-Export GmbH für Geschäfte mit Unternehmern (Stand Januar 2021)

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Allgemeinen Einkaufs- und Anlieferungsbedingungen (nachfolgend „AEB“) der Firma Horst Bode Import-Export GmbH (nachfolgend „Käufer“ oder „wir/uns“) gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 des Deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches (nachfolgend „BGB“), d.h. natürlichen oder juristischen Personen, welche im Hinblick auf den Verkauf der Ware in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln (nachfolgend „Lieferant“ oder „Sie/Ihnen“).

(2) Die AEB gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Die AEB gelten auch dann ausschließlich, wenn der Käufer in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AEB abweichender Bedingungen des Lieferanten Lieferungen von Waren des Lieferanten annimmt oder diese bezahlt. Geschäftsbedingungen des Lieferanten finden auch dann keine Anwendung, wenn der Käufer ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht.

(3) Eine Änderung der AEB ist ausschließlich dem Käufer vorbehalten. Rechtsverbindlich ist allein die deutsche Fassung.

(4) Die AEB gelten auch für alle späteren Verträge mit dem Lieferanten.

§ 2 Angebote, Bestellungen, Vertragsschluss

(1) Verträge zwischen dem Käufer und dem Lieferanten kommen ausschließlich auf Basis des Inhalts der Bestellungen des Käufers und dieser AEB zustande. Nur schriftlich erteilte Bestellungen (ausreichend per E-Mail, Telefax) sind rechtsverbindlich. Mündlich oder telefonisch erteilte Bestellungen bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der nachträglichen schriftlichen Bestätigung des Käufers. Bestellungen, Lieferabrufe sowie deren Änderungen und Ergänzungen können auch durch Datenfernübertragung oder durch maschinell lesbare Datenträger erfolgen.

(2) Der Vertrag kommt durch schriftliche Auftragsbestätigung (ausreichend per E-Mail, Telefax) – entweder als gesonderte Erklärung des Lieferanten oder durch Gegenzeichnung und Rücksendung der Bestellung – (nachfolgend insgesamt „Auftragsbestätigung“), spätestens durch Lieferung und Annahme der bestellten Produkte zustande. Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von 5 Kalendertagen seit Zugang an, so ist der Käufer zum Widerruf seiner Bestellung berechtigt, soweit die Bestellung nicht ausdrücklich eine andere Bindungsfrist enthält. Auftragsbestätigungen, die von dem Inhalt der Bestellung und/oder dieser AEB abweichen, gelten als neues Angebot, welches nur nach ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung unsererseits als angenommen gilt. Liegt eine solche Bestätigung nicht vor und wird dennoch geliefert, sind wir berechtigt, die Lieferung auf Kosten des Lieferanten zurückzuweisen. Nehmen wir die Lieferung an, kommt der Vertrag ausschließlich nach dem Inhalt unserer Bestellung und den AEB zustande.

(3) Abweichend von vorstehendem Absatz 2 kommt ein Vertrag bereits mit Bestellung des Käufers zustande, sofern der Bestellung ein Angebot des Lieferanten vorangeht, sich die Bestellung hierauf bezieht und diesem inhaltlich entspricht. Etwaige Angebote des Lieferanten haben schriftlich zu erfolgen, müssen den Liefergegenstand vollständig beschreiben und sind für diesen verbindlich. Der Lieferant ist an sein Angebot als Vertragsantrag 14 Kalendertage nach Zugang bei dem Käufer gebunden, soweit der Lieferant nicht regelmäßig auch mit einer späteren Annahme/Bestellung durch

den Käufer rechnen muss (§ 147 BGB). Es besteht in keinem Fall eine Pflicht zur Annahme/Bestellung seitens des Käufers.

§ 3 Rechtzeitige Lieferung, Vertragsstrafe

(1) Die vereinbarten Liefertermine und Fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei der von dem Käufer genannten Lieferanschrift (vgl. unten § 4 Abs. 2). Im Rahmen der Anlieferung durch den Lieferanten hat der Lieferant die Ware unter Berücksichtigung der mit dem Spediteur abzustimmenden Zeit für Verladung und Versand und der Anlieferzeiten gemäß § 6 Abs. 1 rechtzeitig bereit zu stellen.

(2) Bei voraussehbarer Nichteinhaltung des vereinbarten Liefertermins hat der Lieferant den zuständigen Ansprechpartner in der Abteilung Einkauf beim Käufer unverzüglich, spätestens aber zwei Werktage vor dem vereinbarten Liefertermin zu benachrichtigen. Ansprüche des Käufers wegen Nichteinhaltung des Liefertermins bleiben hiervon unberührt. Terminverschiebungen sind nur nach Rücksprache des Lieferanten mit dem zuständigen Einkäufer des Käufers zulässig.

(3) Wurden kein Liefertermin bzw. keine Lieferfrist vereinbart, so ist unverzüglich zu liefern oder zu leisten. Im Falle einer voraussehbaren Nicht- oder Teillieferfähigkeit gilt vorstehender Absatz 2 entsprechend. Nachlieferungen dürfen nur nach Absprache mit unserer Abteilung Einkauf erfolgen.

(4) Im Falle des Lieferverzuges zahlt der Lieferant an den Käufer eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,3% des jeweiligen Netto-Auftragspreises pro Kalendertag Lieferverzug, höchstens jedoch 5% des Gesamtauftragspreises (netto).

Das Recht zur Geltendmachung weitergehender Schäden nach Maßgabe der Bestimmungen dieser AEB (vgl. hierzu auch nachfolgend) und des Gesetzes – unter Anrechnung der Vertragsstrafe – und/oder sonstiger Rechte bleibt hiervon unberührt. Insbesondere sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. Wir sind unter anderem berechtigt, Ersatzware auf Kosten des Lieferanten von dritter Stelle zu beziehen und die Mehrkosten aus dem Deckungskauf geltend zu machen. Das gilt auch im Falle einer Minderlieferung.

Einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Lieferant die Leistung endgültig verweigert, die Parteien ein Fixgeschäft vereinbart haben oder sonstige Gründe vorliegen, die eine Fristsetzung entbehrlich machen.

Die Annahme einer verspäteten Lieferung der Vertragsprodukte durch den Käufer bedeutet keinen Verzicht auf Schadensersatzansprüche und/oder Vertragsstrafe.

(5) Bei früherer Anlieferung als vereinbart behält sich der Käufer vor, die Rücksendung auf Kosten des Lieferanten vorzunehmen. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung, so lagert die Ware bis zum Liefertermin bei dem Käufer oder, sofern hiervon abweichend, dem Lieferadressaten auf Kosten und Gefahr des Lieferanten.

(6) Teillieferungen werden nur nach ausdrücklicher mit dem Käufer getroffener Vereinbarung akzeptiert. Bei vereinbarten Teilsendungen ist die verbleibende Restmenge aufzuführen. Der Käufer ist berechtigt, nicht genehmigte Teillieferungen auf Kosten und Gefahr des Lieferanten an diesen zurück zu senden. Gleiches gilt auch für nicht vereinbarte Nachlieferungen oder Ersatzleistungen.

§ 4 Lieferkosten und Lieferanschrift

(1) Der Lieferant verpflichtet sich, alle von ihm im Zusammenhang mit der Belieferung des Käufers beauftragten Dienstleister beispielsweise für Logistikleistungen und IT, über den Inhalt der AEB, soweit

für die Leistungen des jeweiligen Dienstleisters relevant (vgl. insbesondere §§ 6, 15), in Kenntnis zu setzen und für deren Einhaltung Sorge zu tragen.

(2) Wenn nichts Anderes ausdrücklich und schriftlich vereinbart wurde, ist die Ware an die unterhalb angeführte Adresse zu liefern (nachfolgend „Lieferanschrift“ genannt):

Horst Bode Import-Export GmbH

Havighorster Weg 6

21031 Hamburg

Deutschland

§ 5 Erfüllungsort und Gefahrübergang

(1) Erfüllungsort ist die Lieferanschrift (vgl. § 4 Abs. 2), im Falle einer hiervon abweichend vereinbarten Lieferadresse die vereinbarte Lieferadresse (nachfolgend „Erfüllungsort“). Bei vereinbarter Anlieferung der Ware an ein Außenlager ist der Erfüllungsort die Lieferanschrift des Dienstleisters, die wir dem Lieferanten schriftlich bekanntgeben. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart ist, ist der Lieferant zu frachtfreier und verzollter Lieferung verpflichtet.

(2) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Liefergegenstandes trägt bis zur Übergabe am Erfüllungsort (vgl. § 5 Abs. 1) in jedem Fall der Lieferant (DDP Incoterms 2020), unabhängig davon, ob die Lieferung frachtfrei vereinbart wurde oder nicht.

§ 6 Anlieferbedingungen, Logistik Lebensmittel

Sofern nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde, gelten für die Anlieferung der Ware die in den nachfolgenden Absätzen geregelten Bedingungen. Der Lieferant hat für eine vollumfängliche Einhaltung dieser Bedingungen durch die von ihm eingesetzten Dienstleister Sorge zu tragen. Für schuldhafte Verstöße der Dienstleister haftet der Lieferant wie für eigenes Verschulden.

(1) Anlieferzeiten

Die Anlieferung von Waren ist ausschließlich von Montag bis Freitag zwischen 6 und 14 Uhr MEZ zulässig. Jeder Kraftfahrer ist verpflichtet, sich als erstes im Wareneingangsbüro mit den entsprechenden Lieferpapieren anzumelden.

(2) Entladung

Bei der Anlieferung ist es nicht gestattet, Fremdware vor der Ware für den Käufer im LKW zu positionieren, welche zunächst entladen werden muss, bevor die für den Käufer bestimmte Ware entladen werden kann. In diesem Fall wird keine Entladung durchgeführt. Bei Anlieferung können die LKW/Container ausschließlich über unsere Rampe entladen werden. Eine Zuweisung erfolgt im Wareneingangsbüro. Ein vorheriges Andocken des LKW/Container an der Rampe ohne Zuweisung ist verboten. Insbesondere bei der Anlieferung mittels Containern ist darauf zu achten, dass die Ware auf solche Weise abgesichert ist, dass beim Öffnen der Container-Türen die Ware nicht herausfallen kann.

(3) Ladungsträger, Verpackungen

Alle Anlieferungen sind grundsätzlich auf tauschfähigen Europaletten (1200 × 800mm, 1. Wahl) vorzunehmen. Als Alternative zu Europaletten sind, bei einem Palettengewicht von unter 700 kg, Einwegpaletten im Europalettenmaß zulässig. Es darf keine Ware über das Maß der Paletten überstehen. Die maximale Höhe der angelieferten Palettenware beträgt 1,74 m (inkl. Palette). Bei jeder Palette ist eine Trennung (Pappunterlage) zwischen Palette und Ware zum Schutz der Ware

vorzunehmen. Die Ware ist in Hinblick auf den Ladungsträger so anzuliefern, dass bei üblicher Beanspruchung der Verpackung und der Ladungsträger die angelieferte Ware ohne Beeinträchtigung der Ware und des Förderprozesses eingelagert werden kann.

Europaletten (in A und B-Qualität) werden, wenn sie keine Beschädigungen aufweisen, direkt nach der Anlieferung getauscht.

Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen sind die Waren stets so vom Lieferanten zu verpacken und zu transportieren, dass Transportschäden vermieden werden. Verpackungsmaterialien sind nur in dem für die Erreichung dieses Zwecks erforderlichen Umfang zu verwenden, ohne dass Arbeits- oder Kostenmehraufwendungen für den Käufer entstehen. Grundsätzlich sind umweltfreundliche, schadstofffreie, leicht recyclingfähige Verpackungsmaterialien zum Einsatz zu gelangen, Mehrwegsysteme sind zu bevorzugen. Die Rücknahmeverpflichtung des Lieferanten für die Verpackung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(4) Pflichtangaben auf Lieferpapieren und Waren

Auf den Lieferpapieren müssen folgende Angaben ausgewiesen sein:

- Korrekte Anschrift unseres Unternehmens
- Unsere Bestellnummer
- Artikelbezeichnung; Artikelnummer; Charge; Mindesthaltbarkeitsdatum
- Liefermenge in Stück und Anzahl der Verpackungseinheiten und Gewicht
- Bei Bio-Ware: Bio-Hinweis und Kontrollstelle, Angabe der Kontrollstelle als CODE (z.B. DE-ÖKO-003)
- Wünschenswert sind Angaben zu Ernte und Ursprung der Ware

Paletten und Gebinde sind prinzipiell mit einem anforderungskonformen Etikett zu versehen, das folgende Mindestinformationen lesbar und eindeutig enthält:

- Artikelbezeichnung, Charge/Lot, Mindesthaltbarkeitsdatum, EAN (nicht zwingend vorgeschrieben), Ursprung, Bio-Hinweis (bio, kbA, öko, organic, ...), Bio-Zertifizierer (Kontrollstellen-Code), Name und Adresse Lieferant oder Bode, Gebindegröße

Bei Etiketten, die durch uns vorgegeben sind, muss der EAN-Code auf dem Etikett der Ware scanbar sein.

Konventionelle Ware darf nicht mit Bio-Hinweis und/oder Kontrollcode gekennzeichnet sein!

(5) Annahmeverweigerung

Insbesondere in den nachfolgend beschriebenen Fällen ist der Käufer zu einer Annahmeverweigerung berechtigt, sofern die Beeinträchtigungen / Abweichungen nicht nur unerheblich sind:

- Anlieferungen außerhalb der Warenannahmezeiten
- Fehlendes Mindesthaltbarkeitsdatum (MHD) bzw. fehlende Chargen-/Lot-Nummern auf den Lieferpapieren oder der Ware
- Fehlender Bio-Hinweis / fehlende Bio-Kontrollstelle auf den Lieferpapieren und/oder der Ware
- Fehlende/ unleserliche Lieferpapiere
- Abweichungen zwischen Anlieferungen und im Lieferschein ausgewiesener Stückzahl
- Fehlendes Temperaturprotokoll bei Anlieferung von kühlpflichtiger und tiefkühlpflichtiger Ware
- Unsortierte oder mangelhaft verpackte Ware

- Beschädigte oder verschmutzte Ware
- Nicht etikettierte Ware / fehlende Kennzeichnung der Waren
- Defekte oder verschmutzte Ladungsträger
- Ware mit Schädlingsbefall

Weitergehende Ansprüche aufgrund Lieferung mangelhafter Ware und/oder sonstiger Pflichtverletzungen des Lieferanten bleiben hiervon unberührt.

(6) Arbeitssicherheit und Hygiene

Foto- und Videodokumentationen sind im Lager grundsätzlich verboten. Jeder Kraftfahrer ist verpflichtet, über betriebliche und geschäftliche Angelegenheiten, die im Rahmen seines Besuches und darüber hinaus zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren. Jeder Kraftfahrer ist verpflichtet, seinen LKW / den Container vor dem Abrollen an der Rampe entsprechend zu sichern. Für den Toilettengang sind ausschließlich die ausgewiesenen Toiletten zu nutzen. Es ist nicht zulässig, sich alleine in den Lager- und Produktionsräumen zu bewegen. Das Rauchen ist nur an den ausgewiesenen Stellen gestattet. Unsere Mitarbeiter weisen gerne den Weg. Glasflaschen sind auf dem Betriebsgelände nicht erlaubt. Mitgebrachte Glasflaschen sind im Fahrzeug aufzubewahren und nicht auf dem Gelände zu entsorgen.

Der Fahrer, dessen Fahrzeug nicht be- bzw. entladen wird, hat sich während der Verladung der Ware eines anderen Fahrzeugs außerhalb des Ladebereichs aufzuhalten, um ein Behindern bei der Verladung seitens unserer Mitarbeiter zu vermeiden. Der Fahrer hat den Anweisungen der Mitarbeiter unseres Hauses stets Folge zu leisten.

(7) Logistik Lebensmittel

Handelt es sich bei dem Liefergegenstand um Lebensmittel, gelten in Ergänzung zu den vorstehenden Bestimmungen – bzw. im Falle eines Widerspruchs diesen gegenüber vorrangig – die nachfolgenden Bestimmungen.

Lebensmittel dürfen nur in für den Transport von Lebensmitteln geeigneten und vorgesehen, insbesondere hygienisch einwandfreien Fahrzeugen oder Containern angeliefert werden. Soweit nach den Produkthanforderungen und/oder den einschlägigen Gesetzen erforderlich, müssen die Fahrzeuge oder Container mit funktionstauglichen Kühleinrichtungen, die die in diesen AEB oder sonstig vertraglich vereinbarten, anderenfalls den Anforderungen des jeweiligen Produktes entsprechenden Kerntemperaturen (bei Kühlprodukten, sofern nicht anders vereinbart, bis max. +8°C , bei Tiefkühlprodukten, sofern nicht anders vereinbart, max. -18°C) gewährleisten und die vor jeder Anlieferung zu reinigen und zu desinfizieren sind, ausgestattet sein. Die zum Transport des Liefergegenstandes vorgesehenen Fahrzeuge/Container müssen im Falle einer sich aus den Anforderungen des Produktes und/oder gesetzlichen oder behördlichen Regelungen ergebenden Temperaturvorgabe über einen Temperaturschreiber verfügen. Dem Käufer sind auf Verlangen Temperaturprotokolle unverzüglich, spätestens innerhalb von 24 Stunden nach Anlieferung, vorzulegen.

Der Lieferant garantiert, dass die mit der Lieferung beauftragten Personen im Umgang mit Lebensmitteln geschult sind, sämtliche für den Umgang mit Lebensmitteln erforderlichen gesetzlichen und behördlichen Voraussetzungen erfüllen und, soweit gesetzlich oder aufgrund behördlicher Vorgabe erforderlich, über die notwendigen Bescheinigungen verfügen (vgl. etwa § 43 Infektionsschutzgesetz), was auf Anforderung des Käufers durch Vorlage (ggf. in Kopie) nachzuweisen ist.

Der Lieferant garantiert, dass die eingesetzten Verpackungsmaterialien hinsichtlich des Lebensmittels geeignet und unbedenklich sind und im Übrigen die Verpackung des jeweiligen Lebensmittels sämtlichen einschlägigen Vorgaben genügt, inklusive der hierfür geltenden Informations- und Beschriftungspflichten.

§ 7 Ordnungsgemäße Vertragserfüllung, Beschaffenheit der Ware

(1) Maßgeblich für die vertragsgemäße Lieferung der Ware sind insbesondere die vereinbarten Produktspezifikationen des Käufers. Im Regelfall werden dem Lieferanten die Produktspezifikationen vor oder zu Beginn der Lieferbeziehung übermittelt. Die für das jeweilige Vertragsprodukt geltende Produktspezifikation gilt für alle künftigen Lieferungen, es sei denn, die Parteien haben für den konkreten Vertrag eine hiervon abweichende Produktspezifikation vereinbart.

(2) Für alle Lebensmittel und Verpackungen, die an uns geliefert werden, gleichgültig, ob diese für Produktions- oder Versuchszwecke eingesetzt werden, ist von dem Lieferanten eine Verpackungsspezifikation umgehend und unaufgefordert vorzulegen. Verpackungsspezifikationen sind vom Lieferanten bei Veränderungen sofort zu aktualisieren und uns zur Verfügung zu stellen. Soweit der Käufer nicht widerspricht, gelten die Verpackungsspezifikationen des Lieferanten als Mindestvorgaben für die Verpackung der jeweiligen Vertragsprodukte, dies gilt auch für künftige Geschäfte. Dem Käufer bleibt es unbenommen, in der Bestellung oder eigenen dort in Bezug genommenen Spezifikationen darüber hinaus gehende Verpackungsvorgaben zu fordern.

(3) Zur vereinbarten Beschaffenheit der Ware zählen auch Eigenschaften, die der Käufer aufgrund öffentlicher Äußerungen des Lieferanten, insbesondere in der Werbung oder bei der Kennzeichnung über bestimmte Eigenschaften erwarten darf, es sei denn, diese stehen im Widerspruch zu vereinbarten Produktspezifikationen. Dies gilt nicht, wenn der Lieferant die Äußerung nicht kannte und auch nicht kennen musste, sie zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses in gleichwertiger Weise berichtigt war oder sie die Kaufentscheidung aus sonstigen Gründen nicht beeinflussen konnte.

(4) Der Lieferant garantiert, dass sämtliche von ihm gelieferte Waren und Dienstleistungen den einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften und Richtlinien, den Bestimmungen der Berufsgenossenschaften und der Fachverbände entsprechen bzw. dementsprechend ausgeführt werden. Sind im Einzelfall aus Sicht des Lieferanten Abweichungen von diesen Vorschriften notwendig, so muss der Lieferant hierzu rechtzeitig vorab eine schriftliche Zustimmung des Käufers einholen. Die Gewährleistungsverpflichtung des Lieferanten wird durch eine etwaige solche Zustimmung des Käufers nicht eingeschränkt.

(5) Im Falle der Lieferung von Lebensmitteln, sonstigen bei der Lebensmittelherstellung verwendeten Stoffen, Verpackungsmaterialien für Lebensmittel sowie sonstigen Materialien, die bei der Fertigung oder Abfüllung mit Lebensmittel in Berührung kommen, garantiert der Lieferant, dass diese insbesondere in Zusammensetzung, Qualität, Verpackung und Deklaration sämtlichen einschlägigen deutschen und EU-rechtlichen, insbesondere lebensmittelrechtlichen Bestimmungen entsprechen.

Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart ist, muss das Produkt naturrein sein, ohne andersartige (z.B. chemische) Zusätze oder Behandlungen. Selbstverständlich darf darüber hinaus das Produkt nicht bestrahlt oder gentechnisch verändert worden sein.

(6) Der Lieferant ist zudem verpflichtet, bis zur Ablieferung am Erfüllungsort sämtliche erforderlichen Dokumente, Ladepapiere, Zolldokumente, etc. (nachfolgend „Dokumente“) – entweder selbst oder durch für den Transport zuständige Dritte – verfügbar zu halten und/oder an die zuständigen Stellen (z.B. Zoll) rechtzeitig zu übermitteln. Der Lieferanten haftet dem Käufer für sämtliche Schäden bzw. Kosten, die diesem durch nicht oder nicht rechtzeitige Verfügbarkeit von Dokumenten entstehen (z.B.

Hafengebühren auf Grund von verspäteter oder fehlerhafter Übermittlung von Dokumenten für die Verzollung / Abnahme im Hafen).

(7) Der Lieferant sichert jederzeitige Rückverfolgbarkeit für alle Güter zu, unabhängig von den vereinbarten Lieferbedingungen und der vereinbarten Versandadresse.

§ 8 Wareneingangskontrolle, Gewährleistung,

(1) Der Lieferant hat ungeachtet der im Einzelfall vereinbarten Regelungen zu Gefahrübergang und Erfüllungsort eine nach Art und Umfang geeignete, dem immer neusten Stand der Technik und behördlicher wie auch gesetzlicher Vorgaben entsprechende Qualitätssicherung durchzuführen, die insbesondere eine hinreichende Kontrolle sämtlicher ausgehender Ware im Hinblick auf die vertraglich vereinbarten Spezifikationen, einschließlich der Vorgaben nach Maßgabe dieser AEB sowie aller einschlägigen rechtlichen, insbesondere lebensmittelrechtlichen Vorgaben, gewährleistet, und dem Käufer diese auf erstes Anfordern in geeigneter Form nachzuweisen. Auf erstes Anfordern des Käufers ist hierzu eine gesonderte Qualitätssicherungsvereinbarung mit dem Käufer (nachfolgend „QSV“) abzuschließen. Der Nichtabschluss einer QSV entbindet den Lieferanten nicht von den vorstehend beschriebenen Pflichten.

(2) Zwischen den Parteien besteht Einigkeit, dass die Wareneingangskontrolle des Käufers gemäß § 377 HGB, soweit für den jeweiligen Vertrag einschlägig, auf äußerlich erkennbare Transportschäden und Mengenabweichungen beschränkt ist.

(3) Etwaige im Zuge der Wareneingangskontrolle vom Käufer festgestellte Mängel sind innerhalb von 14 Kalendertagen ab Übergabe am Erfüllungsort (vgl. § 5 Abs. 1 dieser AEB) gegenüber dem Lieferanten anzuzeigen. Nicht nach dem Maßstab von § 8 Abs. 2 dieser AEB erkennbare Mängel sind dem Lieferanten unverzüglich nach Kenntnisnahme durch den Käufer anzuzeigen.

(4) Erfolgt auf Basis zwischen den Parteien getroffener Abreden eine Prüfung und gegebenenfalls Freigabe von Vorab-Mustern des Lieferanten durch den Käufer, lässt dies Ansprüche des Käufers wegen nicht vertragsgemäßer Lieferung unberührt.

(5) Das Recht, die Art der Nacherfüllung zu wählen, steht grundsätzlich dem Käufer zu, es sei denn, dem Lieferanten steht ein gesetzlich zwingendes Recht zu, die von dem Käufer gewählte Art der Nacherfüllung zu verweigern, insbesondere wenn der Käufer eine gegenüber dem Lieferanten unzumutbare Form der Nacherfüllung wählt.

(6) Der Käufer kann wegen eines Mangels des gelieferten Produktes nach erfolglosem Ablauf einer zur Nacherfüllung bestimmten angemessenen Frist den Mangel selbst beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen, wenn nicht der Lieferant die Nacherfüllung zu Recht verweigert. Unbeschadet der gesetzlichen Regelung kann der Käufer in dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr drohender erheblicher Schäden, auch ohne Bestimmung einer Frist zur Nacherfüllung den Mangel auf Kosten des Lieferanten selbst beseitigen, wenn es wegen besonderer Dringlichkeit nicht mehr möglich ist, den Lieferanten von dem Mangel und dem drohenden Schaden zu unterrichten und ihm eine, wenn auch nur kurze, Frist zur eigenen Abhilfe zu setzen.

(7) Sofern nicht anderslautend vereinbart, beträgt die Verjährung für Mängelansprüche 36 Monate ab Gefahrübergang (vgl. § 5 Abs. 2). Die Haftung des Lieferanten aufgrund Angaben zu etwaig darüber hinaus gehender Haltbarkeit von Produkten oder sonstiger weitergehender Garantien bleibt hiervon unberührt.

§ 9 Haftung, Freistellung, Rückruf und Versicherungspflicht

(1) Der Lieferant haftet unbeschränkt nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere auch im Falle leichter Fahrlässigkeit und für mittelbare Schäden.

(2) Wird der Käufer von Dritten, insbesondere gewerblichen oder privaten Abnehmern, wegen der Verletzung behördlicher oder gesetzlicher Sicherheitsvorschriften, aufgrund Produkthaftungsregelungen wegen einer Fehlerhaftigkeit von Produkten oder aus sonstigen Gründen in Anspruch genommen, die auf ein mangelhaftes Vertragsprodukt oder sonstige Verletzung von Vertragspflichten zurückzuführen sind, hat der Lieferant den Käufer von sämtlichen Ansprüchen freizustellen. Der Käufer ist zudem berechtigt, vom Lieferanten Ersatz etwaig darüber hinaus gehenden Schadens zu verlangen, soweit er durch das Vertragsprodukt verursacht ist.

Dieser Schaden umfasst auch die Kosten einer – auch vorsorglichen, soweit zum maßgeblichen Zeitpunkt aus Sicht des Käufers gebotenen – Rückrufaktion, übliche Kosten der Rechtsverteidigung, Prüfkosten, Ein- und Ausbaukosten sowie den Verwaltungs- und sonstigen Aufwand des Käufers für die Schadensabwicklung. Der Käufer ist insbesondere dann zur Erstattung sämtlicher Kosten eines Rückrufs und zur Freistellung von in diesem Zusammenhang gegen ihn geltend gemachter Ansprüche Dritter, insbesondere Abnehmer des Käufers, berechtigt, wenn eine von ihm oder einem Dritten, insbesondere einem Abnehmer durchgeführte bzw. veranlasste Analyse nicht im Einklang mit den jeweils einschlägigen gesetzlichen, insbesondere den relevanten EU-Verordnungen und der deutschen Gesetzgebung, stehende Rückstände, Pestizide oder sonstige Mängel der Produkte ausweist. Das gilt auch dann, wenn hiervon abweichende Ergebnisse anderer Analysen vorliegen.

(3) Im Falle einer Fehlerhaftigkeit von gelieferten oder zu liefernden Produkten, drohender Rückrufaktionen und sonstiger im Zusammenhang mit den Produkten stehenden Schadensereignissen, ob bereits eingetreten oder drohend, ist der Käufer von dem Lieferanten unverzüglich unter detaillierter Angabe aller zum Schadenereignis gehörenden Details, insbesondere der Vorlieferanten, dazugehöriger Bestelldetails, Chargenangaben und einzuleitender Sofortmaßnahmen zu informieren.

(4) Der Lieferant wird sich gegen alle Haftungsrisiken, insbesondere aus der Produkthaftung einschließlich des Rückrufrisikos, in angemessener Höhe versichern und dem Käufer auf Verlangen die Versicherungspolice zur Einsicht vorlegen.

§ 10 Retourenabwicklung

(1) Anfallende Retouren sind mit einer Frist von 7 Werktagen abzuholen. Diese Frist beginnt mit der ersten Kontaktaufnahme zwischen den Abteilungen Einkauf oder Qualitätsmanagement und dem Lieferant zu laufen. Für die Retourenabwicklung ist es zwingend erforderlich, die Abholung mit einem Vorlauf von mindestens einem Arbeitstag schriftlich zu melden, da eine Bereitstellung der Ware ansonsten nicht gewährleistet werden kann.

(2) Bei der Abholung einer Retoure ist der Retourenschein vorzulegen. Außerdem sind entsprechend der abzuholenden Palettenmenge tauschfähige Leergutpaletten mitzubringen (Palettentauschverfahren). Sollte dies nicht der Fall sein, stellt der Käufer dem Lieferant netto € 25,00 (fünfundzwanzig) je Ladehilfsmittel in Rechnung.

§ 11 Informationspflichten

(1) Handelt es sich bei dem Liefergegenstand um Lebensmittel, hat der Lieferant den Käufer umfassend über sämtliche nach den einschlägigen gesetzlichen und behördlichen europäischen und deutschen Vorgaben zu erteilenden Informationen, auch solcher für den Verkauf an den Endverbraucher geltenden, Vorgaben zu unterrichten (etwa betreffend Zutaten, Inhaltsstoffe, Allergene, etc.).

(2) Die Unterrichtung hat in etwaig gesetzlich bzw. behördlich vorgegebener, sonst in geeigneter Form zu erfolgen.

§ 12 Preise, Rechnungen und Zahlungsbedingungen

(1) Die vereinbarten Preise sind Festpreise und schließen Nachforderungen aller Art aus. Etwaige Preiserhöhungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Käufers. Kosten für Verpackung und Transport bis zum Erfüllungsort (vgl. § 5 Abs. 1 dieser AEB) sowie für Zollformalitäten und Zoll sind in den Preisen enthalten, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde. Durch die Art der Preisstellung wird die Vereinbarung über den Erfüllungsort nicht berührt.

(2) Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, ist Rechnungsempfänger

Horst Bode Import-Export GmbH
Havighorster Weg 6
21031 Hamburg
Deutschland

Rechnungen müssen stets den aktuellen gesetzlichen Anforderungen entsprechen, insbesondere folgende Angaben enthalten:

1. den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers
2. die dem leistenden Unternehmer vom Bundeszentralamt für Steuern erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer,
3. das Ausstellungsdatum,
4. eine fortlaufende Nummer mit einer oder mehreren Zahlenreihen, die zur Identifizierung der Rechnung vom Rechnungsaussteller einmalig vergeben wird (Rechnungsnummer),
5. die Menge und die Art (handelsübliche Bezeichnung) der gelieferten Gegenstände,
6. den Zeitpunkt der Lieferung (Lieferdatum),
7. das nach Steuersätzen und einzelnen Steuerbefreiungen aufgeschlüsselte Entgelt für die Lieferung,
8. jede im Voraus vereinbarte Minderung des Entgelts, sofern sie nicht bereits im Entgelt berücksichtigt ist (Hinweis auf Entgeltminderung),
9. den anzuwendenden Steuersatz sowie den auf das Entgelt entfallenden Steuerbetrag oder im Fall einer Steuerbefreiung einen Hinweis darauf, dass für die Lieferung eine Steuerbefreiung gilt
10. im Fall einer innergemeinschaftlichen Lieferung sind die Umsatzsteuer- Identifikationsnummer des leistenden Unternehmens und die des Leistungsempfängers anzugeben.

Folgende Angaben müssen zusätzlich auf der Rechnung vermerkt sein:

- Lieferscheinnummer
- Unsere Auftragsnummer
- Auftragsdatum

(3) Die Frist zur Zahlung der Rechnung (vgl. nachfolgender Absatz 4 Satz 1) beginnt, sobald die Lieferung oder Leistung von uns vollständig entgegengenommen und die ordnungsgemäß ausgestellte Originalrechnung eingegangen ist. Nicht ordnungsgemäß eingereichte Rechnungen werden von uns

reklamiert und gelten im Hinblick auf den Lauf der Zahlungsfrist als nicht eingegangen. Soweit der Lieferant Prüfprotokolle, Qualitätsdokumente (wie zum Beispiel Produktanalysen) oder andere Unterlagen zur Verfügung zu stellen hat, setzt die Vollständigkeit der Lieferung oder Leistung auch den Eingang dieser Unterlagen voraus.

(4) Soweit nichts anderes vereinbart wurde, erfolgen Zahlungen nach Wahl des Käufers innerhalb von 14 Tagen abzüglich 2% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto. Bis zur Behebung von Mängeln kann der Käufer die Zahlung zurückhalten. Die Zahlung bedeutet weder eine Anerkennung der Ordnungsmäßigkeit der Lieferung oder Leistung noch einen Verzicht auf die dem Käufer zustehenden Rechte. Mit Durchführung des Überweisungsauftrages durch die Bank der Horst Bode Import-Export GmbH spätestens am Fälligkeitstag gilt die Zahlung als rechtzeitig erfolgt. Bankspesen der Empfängerbank sind vom Lieferanten zu tragen.

(5) Der Käufer ist berechtigt, Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verkäufer mit eigenen Forderungen, sei es aus dem aktuellen Vertrag oder früheren Geschäften, aufzurechnen. Der Verkäufer ist nicht berechtigt, gegenüber Gegenforderungen des Käufers mit eigenen Forderungen aufzurechnen, es sei denn die Forderung wurde vom Käufer ausdrücklich schriftlich anerkannt oder gerichtlich festgestellt.

(6) Etwaigen verlängerten und erweiterten Eigentumsvorbehalten widerspricht der Käufer ausdrücklich.

§ 13 Geheimhaltung

(1) Alle durch den Käufer dem Lieferanten zugänglich gemachten geschäftlichen, technischen, unternehmens-, kunden- oder produktbezogenen Informationen, insbesondere Kalkulationsdaten, Herstellungsanleitungen, Zeichnungen, Produktionsinterna und Daten, gleich welcher Art, einschließlich sonstiger Entwicklungs- oder Herstellungsmerkmale, die etwaig übergebenen Gegenständen, Dokumenten oder Daten zu entnehmen sind („geheimhaltungsbedürftige Informationen“), sind Dritten gegenüber geheim zu halten. Sie dürfen im eigenen Betrieb des Lieferanten nur solchen Personen zur Verfügung gestellt werden, die für deren Verwendung zum Zweck der Lieferung oder Leistung an die Gesellschaft notwendigerweise herangezogen werden müssen und ebenfalls schriftlich – bei Arbeitnehmern soweit arbeitsrechtlich zulässig – zur Geheimhaltung verpflichtet sind; sie bleiben ausschließlich Eigentum des Käufers. Unterlieferanten und sonstige Erfüllungsgehilfen des Lieferanten sind entsprechend zu verpflichten.

(2) Vorstehende Regelung gilt nicht für geheimhaltungsbedürftige Informationen, die allgemein zugänglich sind oder geworden sind oder dem Lieferanten durch einen hierzu berechtigten Dritten ohne Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung mitgeteilt worden sind oder mitgeteilt werden, oder die dem Lieferanten bereits vor dem Empfangsdatum nachweislich bekannt waren oder er zu einer Offenbarung gesetzlich oder aufgrund behördlicher Anordnung verpflichtet ist. Soweit sich der Lieferant auf eine der vorstehenden Ausnahmen von der Geheimhaltungspflicht beruft, ist er für das Vorliegen dieser Ausnahme beweispflichtig.

(3) Die Geheimhaltungsverpflichtung besteht auch nach der Abwicklung des Vertrages fort.

(4) Die Erwähnung oder die Werbung mit der Firma des Käufers und/oder der Geschäftsbeziehung zum Käufer in Veröffentlichungen des Lieferanten ist nur nach vorheriger Einholung des schriftlichen Einverständnisses des Käufers erlaubt. Dies gilt unter anderem für Studien, Referenz-, Kundenlisten, sowie Werbematerialien in gedruckter oder elektronischer Form, die der Lieferant zu irgendeinem Zeitpunkt veröffentlicht.

§ 14 Schutzrechte und Nutzungsrechte

(1) Der Lieferant garantiert und sichert zu, dass sämtliche Lieferungen frei von Schutzrechten Dritter sind und insbesondere durch die Lieferung und Benutzung der Liefergegenstände, Patente, Lizenzen oder sonstige Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.

(2) Der Lieferant stellt den Käufer und Abnehmer des Käufers von Ansprüchen Dritter aus etwaigen Schutzrechtsverletzungen frei und trägt auch alle Kosten, die dem Käufer oder dem Abnehmer des Käufers in diesem Zusammenhang entstehen.

(3) Kommt es diesbezüglich zu einer gerichtlichen Auseinandersetzung, ist der Käufer berechtigt, dem Rechtsstreit auf Seiten des Lieferanten beizutreten. Verliert der Lieferant den Rechtsstreit, ohne dass der Käufer dies zu vertreten hat, hat er dem Käufer auch die Kosten des Rechtsstreits zu ersetzen.

(4) Der Käufer ist berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Genehmigung zur Benutzung der betreffenden Liefergegenstände und Leistungen vom Berechtigten zu erwirken.

(5) Sofern der Lieferant eigene Schutzrechte an dem Käufer gelieferter Ware, einschließlich Abbildungen und Zertifikaten, hat, wird dem Käufer hieran ein unentgeltliches, zeitlich unbeschränktes und frei übertragbares Nutzungsrecht eingeräumt.

§ 15 Gesetzlicher Mindestlohn (MiLoG), Arbeitnehmerentsendegesetz (AEntG), Verbot illegaler Beschäftigung, Compliance

(1) Der Lieferant hat sicherzustellen, dass die von ihm oder seinen nach Maßgabe dieser AEB eingesetzten Subunternehmen oder Personaldienstleistern zur Ausführung von Lieferverträgen mit dem Käufer eingesetzten Mitarbeiter den gesetzlichen Mindestlohn nach MiLoG oder, wenn die zu erbringenden Leistungen dem Anwendungsbereich des AEntG unterfallen, den jeweils vorgeschriebenen Branchenmindestlohn erhalten. Ebenso hat der Lieferant sicherzustellen, dass zwingenden Pflichten zur Entrichtung von Beiträgen an Sozialversicherungsträger, Berufsgenossenschaften und anderen Einrichtungen wie die in § 8 AEntG genannten gemeinsamen Einrichtungen der Tarifvertragsparteien nachgekommen wird. Der Lieferant wird bei Auswahl von Subunternehmen oder Personaldienstleistern die Erfüllung der vorstehend beschriebenen Vorbedingungen prüfen.

(2) Für den Fall, dass dem Käufer von einem Arbeitnehmer des Lieferanten oder von einem Arbeitnehmer eines eingesetzten Subunternehmens des Lieferanten, gleich welchen Grades, oder eines Personaldienstleiters berechtigterweise wie ein Bürge auf Zahlung des gesetzlichen Mindestlohns oder Branchenmindestlohns oder von einer der in § 8 AEntG genannten Einrichtungen der Tarifvertragsparteien auf Zahlung von Beiträgen in Anspruch genommen worden ist, stellt der Lieferant den Käufer von diesen Ansprüchen frei.

(3) Darüber hinaus haftet der Lieferant gegenüber dem Käufer für jeden Schaden, der dem Käufer aus der schuldhaften Nichteinhaltung der Pflichten gemäß § 15 Abs. dieser AEB entsteht.

(4) Illegale Beschäftigung jeder Art ist zu unterlassen.

(5) Der Käufer hat den Compliance-Gedanken zu einem zentralen Unternehmenswert erklärt. Der Käufer erwartet daher, dass der Lieferant im Rahmen seiner geschäftlichen Tätigkeit für und mit dem Käufer die jeweils geltenden nationalen gesetzlichen Bestimmungen beachtet. Das gilt insbesondere für gesetzliche Vorgaben zum Arbeits- und Arbeitnehmerschutz, zur Einhaltung der Menschenrechte, zum Verbot von Kinderarbeit, zur Strafbarkeit von Korruption und Vorteilsgewährungen jeglicher Art sowie zum Umweltschutz, kartellrechtliche Vorgaben, etc. Ferner erwartet der Käufer, dass der Lieferant diese Grundsätze und Anforderungen an seine Subunternehmer und Vor-Lieferanten kommuniziert und sie dabei bestärkt, diese Gesetze ebenfalls einzuhalten.

§ 16 Subunternehmer/Erfüllungsgehilfen

Der Lieferant ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers den Auftrag oder wesentliche Teile des Auftrags an Dritte weiterzugeben. Eine Zustimmung darf der Käufer jedoch nur im Falle eines wichtigen Grundes versagen, insbesondere wenn der Dritte nicht über die für eine ordnungsgemäße Vertragserfüllung erforderliche Qualifikation verfügt.

§ 17 Audit

Der Käufer bzw. von dem Käufer beauftragte Dritte sind berechtigt, ein Audit in den Produktionsstätten und Niederlassungen des Lieferanten und etwaiger nach Maßgabe dieser AEB von diesem beauftragten Subunternehmer durchzuführen (wofür der Lieferant im Vertrag mit dem Subunternehmer Sorge zu tragen hat), um sich zu vergewissern, dass Fabrikations- bzw. Herstellerverfahren, Dokumentationsvorschriften und das Qualitätssicherungssystem des Lieferanten den Qualitätsanforderungen des Käufers genügen. Der Zeitpunkt sowie das Verfahren eines Qualitätsaudits sind einvernehmlich festzulegen, wobei der Lieferant dem Käufer einen Audittermin innerhalb von spätestens einer Woche nach Ersuchen des Käufers anbieten muss.

§ 18 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Vertragssprache

(1) Alle Rechtsbeziehungen aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag zwischen uns und dem Lieferanten unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN- Kaufrechts (CISG) wird einvernehmlich ausgeschlossen.

(2) Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten ist – soweit nichts anderes vereinbart wurde - nach unserer Wahl ein Schiedsgericht oder das ordentliche Gericht in Hamburg, Deutschland. Sollten wir verklagt werden, so verpflichten wir uns, auf Aufforderung des Käufers unser Wahlrecht vorprozessual binnen einer uns gesetzten angemessenen Frist, die mindestens drei Geschäftstage betragen muss, auszuüben. Erklären wir uns innerhalb der uns gesetzten Frist nicht, geht das Wahlrecht auf den Käufer über. Dieser hat seine Wahl unverzüglich zu treffen und uns schriftlich mitzuteilen.

Sofern ein Schiedsverfahren gewählt wird, wird der entsprechende Rechtsstreit unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges nach der Schiedsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) endgültig entschieden. Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern, wobei von jeder Partei ein Schiedsrichter benannt wird und die beiden von den Parteien benannten Schiedsrichter sodann gemeinsam einen Obmann als dritten Schiedsrichter bestellen. Ein ergehender Schiedsspruch kann auf Antrag einer Partei durch das zuständige staatliche Gericht für vollstreckbar erklärt werden. Ein Rechtsmittel gegen den Spruch des Schiedsgerichts ist nicht gegeben. Der Spruch soll auch eine Entscheidung über die Kosten des Verfahrens einschließlich der Vergütung der Schiedsrichter enthalten. Schiedsgerichtsort und –stand ist Hamburg, Bundesrepublik Deutschland. Das Schiedsverfahren wird in englischer Sprache geführt.

§ 19 Abweichungen, Nebenabreden

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages und dieser AEB - einschließlich dieser Schriftformklausel sowie Nebenabreden jeder Art - bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch den Käufer. Der Vorrang der Individualabrede gemäß § 305 b BGB bleibt davon unberührt. Die Schriftform wird auch durch Telefax oder Email erfüllt, wenn die darin enthaltenen Vereinbarungen vom Empfänger bestätigt werden.